

**17.05.13**

Vk

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Drucksache 17/13348 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt**

**– Drucksache 17/13030 –**

unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/13481 mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 07.06.13

Erster Durchgang: Drs. 107/13

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 1b Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Artikels 3.03 Absatz 5 Buchstabe b und c“ durch die Wörter „Artikels 3.03 Absatz 6 Buchstabe b und c“ ersetzt.

b) § 1c wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

cc) In Absatz 4 werden die Wörter „des Absatzes 2 oder 3“ durch die Wörter „des Absatzes 1 oder 2“ ersetzt.

dd) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Eine für den Bereich der Landeswasserstraßen von der zuständigen Behörde eines Landes nach landesrechtlichen Vorschriften ausgestellte Bescheinigung nach Absatz 1 oder ein Ölkontrollbuch nach Absatz 2 sowie eine Bescheinigung einer anerkannten Klasse nach Absatz 3 stehen einer Bescheinigung oder einem Ölkontrollbuch nach diesem Gesetz gleich, soweit

1. die Anforderungen des Übereinkommens erfüllt und

2. keine Erleichterungen oder örtliche Einschränkungen erteilt worden sind.“

2. Der Nummer 5 werden die folgenden Buchstaben f und g angefügt:

,f) In Absatz 6 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird aufgehoben.‘